

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Wehrheim

vom 29.1.1988 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.6.2004

§ 1 Vorsitzender der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

(2) Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Falle seiner Verhinderung sind 4 Stellvertreter zu wählen.

§ 2 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuß

Bau- und Verkehrsausschuß

Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuß

Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuß

Die Aufgabenstellung des Wahlvorbereitungsausschusses gem. § 42 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung werden dem Haupt- und Finanzausschuß übertragen.

(2) Jeder Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gem. § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(4) Anstelle der Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer-Verfahren gem. § 22 KWG) zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter vertreten lassen.

§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigsten Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Aufgaben:

a) die Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.200,-- €

b) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 10.200,-- €

c) die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 10.200,-- €

d) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins einen Betrag von 5.100,-- € nicht übersteigt.

e) die Entscheidung über die Genehmigung von überplanmäßigen Haushaltsausgaben bis zu 10% des Haushaltsansatzes, soweit diese den Betrag von 10.200,-- € im Einzelfall nicht übersteigen und eine haushaltmäßige Deckung gewährleistet ist.

f) die Entscheidung über die Genehmigung von außerplanmäßigen Haushaltsausgaben bis zu einem Betrag von 2.550,-- € im Einzelfall, sofern die haushaltmäßige Deckung gewährleistet ist.

g) Grenzregelungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz.

Mit Ausnahme der Buchst. e) und f) bleiben die Bindungen des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes unberührt.

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung vom Abschluß eines Rechtsgeschäftes der Buchst. a) bis c), das im Einzelfall 2.550,-- € übersteigt, in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.

§ 4 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

§ 5 Ehrenbürgerrecht-Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bürger, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können die Ehrenbezeichnung erhalten:

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter

Bürgermeister = Altbürgermeister/Ehrenbürgermeister

Sonstige Ehrenbeamte = Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung unter Aushändigung einer Urkunde.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Wehrheim, Pfaffenwiesbach, Obernhain und Friedrichsthal sind Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsteil Wehrheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wehrheim.

Der Ortsteil Pfaffenwiesbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pfaffenwiesbach.

Der Ortsteil Obernhain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obernhain.

Der Ortsteil Friedrichsthal umfasst das Gebiet des ehemaligen Ortsbezirkes Friedrichsthal der ehemaligen Gemeinde Kransberg-Friedrichsthal.

(3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Wehrheim aus 9 Mitgliedern, im Ortsteil Pfaffenwiesbach aus 5 Mitgliedern, im Ortsteil Obernhain aus 5 Mitgliedern, im Ortsteil Friedrichsthal aus 3 Mitgliedern.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im "Usinger Anzeiger". Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

(3) Sind Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung (Bauamt) in 6393 Wehrheim, Wiesenau 28, 1. Stock, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort, (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besondere Bestimmung enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(4) Die Gemeinde macht die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(5) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nichtangewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 nachgeholt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1.7.2004 in Kraft.

Wehrheim, den 20.10.2000

Der Gemeindevorstand:

gez. Sommer,
Bürgermeister

(S.)